

Oberbergischer Kreis

Artenschutz in Baugenehmigungsverfahren



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

UMWELTAMT

Artenschutz soll kein Selbstzweck sein und die Entwicklung des Oberbergischen Kreises nicht behindern. Planungs- und Bauvorhaben sollen jedoch die wichtigen Belange des Artenschutzes berücksichtigen und so eingriffsreduzierend wie rechtlich möglich umgesetzt werden. Bevor eine baurechtliche Genehmigung erteilt werden kann, ist daher eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchzuführen.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören.

Für die Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung gilt der Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des zuständigen Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Als Download verfügbar unter

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads> Punkt 1. Vorschriften zum Artenschutz in NRW.

Weitere Informationen zum gesetzlichen Artenschutz finden sich im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

Welche Arten sind zu berücksichtigen?

Artenschutzrechtliche Verbote gelten für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie für alle europäischen Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL). Bei einer Artenschutzprüfung sind nur die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ zu berücksichtigen. Hierdurch wird vermieden, dass bei Vorhaben nicht für alle häufig vorkommenden Arten Prüfungen durchgeführt werden müssen. (Eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW finden Sie unter:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads> Punkt 3. Material zur Artenschutzprüfung/Planungsrelevante Arten in NRW).

Ablauf einer Artenschutzprüfung (ASP)

Eine Artenschutzprüfung gliedert sich je nach Vorhaben und Auswirkung in ein bis drei Stufen.

- Stufe I: Vorprüfung (planungsrelevante Arten, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Vermeidung, Risikomanagement)
- Stufe III: Ausnahmeverfahren oder Befreiung (§ 45 Abs. 7 bzw. § 67 Abs. 2 BNatSchG)

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Formular A (Angaben zum Plan/Vorhaben), ggf. Formular B (Art-für-Art Protokoll) verwendet werden. (Die Formulare stehen unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads> Punkt 3. Material zur Artenschutzprüfung/Protokoll einer Artenschutzprüfung als Download zur Verfügung.)

Bei kleineren Vorhaben im privaten Bereich kann alternativ die „Selbstauskunft zum Artenschutz“ für den Oberbergischen Kreis verwendet werden. Diese finden Sie unter <http://www.obk.de/artenschutz>.

Stufe I - Vorprüfung

In dieser Stufe wird beurteilt, ob durch das Vorhaben Tiere oder Lebensstätten geschützter Tiere betroffen sein könnten. Der Antragsteller macht Angaben zu folgenden Punkten:

- Befinden sich ein wesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder einzelne Höhlenbäume, ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen auf dem Baugrundstück?
- Führt das Vorhaben zu einer Überbauung oder Beeinträchtigung folgender Lebensräume: Wälder, Feldgehölze, Hecken, Parkanlagen, Gärten, Obstwiesen oder Alleen mit alten Baumbestand, Fließgewässer, unverbaute und besonnte Kleingewässer, ungenutzter Dachböden oder Gebäude, Bunker, Stollen oder Höhlen?
- Wirkt sich das Vorhaben auf das Umfeld durch Störungen (z.B. durch Licht, Bewegung, Erschütterungen, Lärm) aus, die über die schon bestehenden Störungen hinausgehen?

- Ist dem Antragsteller, ein Vorkommen geschützter Tier- oder Pflanzenarten in der Nähe des Vorhabens bekannt und kann das Vorhaben zur Beeinträchtigung der Lebensräume dieser Tierarten oder zur Verletzung oder Tötung einzelner Individuen dieser Tierarten führen?

Im Baugenehmigungsverfahren prüft die Baugenehmigungsbehörde anhand der eingereichten Bauunterlagen, ob eine Baugenehmigung im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG erteilt werden kann. Die Behörde prüft des Weiteren Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten und entscheidet über eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde. Sie übermittelt ggf. Unterlagen an die Untere Naturschutzbehörde zur Stellungnahme. Liegt das Baugrundstück im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch), wird die Untere Naturschutzbehörde in jedem Fall beteiligt.

Stufe II - Vertiefende Prüfung

Die Untere Naturschutzbehörde entscheidet, ob über Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. Bauzeitenbeschränkungen, die Verbote zu umgehen sind. Ist dies nicht möglich, ist ein spezielles Artenschutz-Gutachten von einem Fachgutachter einzuholen. Die Untere Naturschutzbehörde prüft das Gutachten und gibt eine Stellungnahme, ggf. mit Bedingungen, an die Genehmigungsbehörde ab. Diese nimmt das Ergebnis der Artenschutzprüfung und ggf. die Bedingungen in die Nebenbestimmungen der Baugenehmigung auf.

Stufe III - Ausnahmeverfahren oder Befreiung

Die Untere Naturschutzbehörde erteilt die erforderliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern die Ausnahmeveroraussetzungen vorliegen oder gewährt eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Wann ist ein Fachgutachter zu beteiligen?

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange setzt eine ausreichende Ermittlung der Bestandsaufnahme voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.

Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.

Sofern die unter „Stufe I - Vorprüfung“ genannten Angaben (s.o.) nicht zutreffend sind, kann in der Regel auf die Beteiligung eines Fachgutachters verzichtet werden.

Wenn zur Durchführung einer Baumaßnahme beispielsweise die Entfernung von Gehölzen oder die Beseitigung eines Gewässers unverzichtbar ist, so kann das Hinzuziehen eines Fachgutachters notwendig sein:

- In der Regel sind Vögel mit einmalig genutzten Brutstätten bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) nicht von artenschutzrechtlichen Verboten betroffen. Bei Arten die ihre Nester/Höhlen jährlich wieder nutzen (z.B. Fledermäuse, Greifvögel) ist ggf. das Anbringen von Nisthilfen im Umfeld oder auch die Pflanzung von Ersatzgehölzen erforderlich. Sind Nester und Höhlen vorhanden und es sind keine zeitlichen Einschränkungen möglich (Fledermäuse können Baumhöhlen auch im Winter nutzen) so sind die

Gehölze von einem Fachgutachter auf aktuell vorkommende Arten zu untersuchen. Dieser beurteilt die Auswirkungen für jede betroffene geschützte Art und erstellt ein artenschutzrechtliches Prüfprotokoll.

- Ist das betroffene Gewässer als Lebensraum für geschützte Arten geeignet (z.B. Frösche, Molche, Kröten) so ist durch einen Fachgutachter die Auswirkungen für jede betroffene Art zu untersuchen. Der Gutachter erstellt ein artenschutzrechtliches Prüfprotokoll. Bei Vorkommen geschützter Arten kann das Vorhaben erst nach Abschluss der Fortpflanzungsperiode und des Entwicklungszyklus der Arten sowie ggf. nach Durchführung von zeitlich vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Damit es während der Vorhabensdurchführung nicht zu Verzögerungen kommt, sollte der Eigentümer oder Vorhabensträger bei kritischen Eingriffen bereits während der Planungsphase die Bausubstanz bzw. die Bauflächen von einer fachlich geeigneten Person hinsichtlich vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders oder streng geschützter Tierarten untersuchen zu lassen, um ggf. rechtzeitig eine artenschutzrechtliche Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragen zu können.

Was passiert bei einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote?

Werden Lebensstätten geschützter Arten ohne Befreiung oder Ausnahmegenehmigung beseitigt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG oder unter bestimmten Bedingungen auch eine Straftat nach § 71 BNatSchG dar. Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € oder gegebenenfalls als Straftat mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Wer hilft Ihnen bei Fragen und Problemen?

Bei allen weiteren Fragen steht Ihnen die Untere Naturschutzbehörde gerne zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich an

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Umweltamt
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Frau Tatjana Puchberger
Telefon: 02261 88-6722
Fax: 02261 88-972-6722
E-Mail: tatjana.puchberger@obk.de
8. Obergeschoss, Zimmer 8.05

Oberbergischer Kreis
- Umweltamt -
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach
www.obk.de